

## **Lösungsskizze zu Fall 8**

### Strafbarkeit des K nach §169 /2

K verursacht an seinem eigenen Hotel ein ausgedehntes und sich weiter verbreitendes Schadensfeuer, das schwer beherrschbar ist, somit eine Feuerbrunst. Die konkrete Gefährdung, die bei Brandstiftung an eigener Sache erforderlich ist, liegt ebenfalls vor, da sowohl das Leben der Köchin gefährdet ist, wie auch das Eigentum Dritter in großem Ausmaß. Es mangelt K jedoch am erforderlichen Tatbildvorsatz.

K ist nicht strafbar nach §169/2.

### Strafbarkeit des K nach §170/1/2

K handelt objektiv sorgfaltswidrig, der Erfolg im Sinne der Feuerbrunst sowie die notwendigen Gefährdungen (das Leben der Köchin, Eigentum Dritter in großem Ausmaß) treten ein. Das Handeln des K war kausal für den Erfolg, dieser ist auch objektiv zurechenbar. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und auf Schuldausschließungsgründe.

Die Qualifikation des Abs 2 ist erfüllt, da das Feuer den Tod eines Menschen zurechenbar zur Folge hat. Gemäß §7/2 ist Fahrlässigkeit ausreichend.

### Strafbarkeit des K nach § 15 iVm § 146

Die Versicherung zahlt die Versicherungssumme an K nicht aus, somit tritt kein Vermögensschaden bei ihr ein. Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt, daher ist Versuch zu prüfen.

K hat vollen Tatentschluss. Er will die Versicherung täuschen und dadurch an die Versicherungssumme gelangen. Mit diesem Geld will er sich unrechtmäßig bereichern, da es ihm nicht zusteht. Mit der Versicherungsmeldung liegt bereits eine Täuschungshandlung vor, offenbar muss er keine weiteren Handlungen setzen. Die Tauglichkeit ist unproblematisch. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und auf Schuldausschließungsgründe.

K ist strafbar nach §15 iVm 146.

### Strafbarkeit des K nach §151/1 Z 1

K zerstört das gegen Feuer versicherte Gebäude, indem er ein Feuer legt. Er handelt neben dem Tatbildvorsatz mit dem erweiterten Vorsatz sich eine Versicherungsleistung zu verschaffen

§151 ist aber subsidiär zu § 146. Da §146 bereits versucht wurde, tritt §151 zurück.

### Strafbarkeit des K nach § 297/1

K belastet O fälschlich und führt somit die Gefahr von dessen Verfolgung herbei. Er handelt mit Tatbildvorsatz, insbesondere mit Wissentlichkeit hinsichtlich der Falschheit. Strittig ist, ob O in die Verleumdung einwilligen kann. Hier wird vertreten, dass die Verleumdung nur Individualrechtsgüter schützt, weshalb eine Rechtfertigung greift. K wäre nach dieser Meinung für die Verleumdung gerechtfertigt. Zum selben Ergebnis führt jene Meinung, nach der die Einwilligung einen Teil des Unrechts entfallen lässt und der Rest nicht für eine

Strafbarkeit genügt. Nach der Judikatur schützt die Verleumdung überwiegend die Rechtspflege und damit ein indisponibles Rechtsgut. Die Einwilligung rechtfertigt somit nicht. Es gibt keine Hinweise auf Schuldausschließungsgründe

K ist strafbar nach § 297 Abs 1 StGB 2 Strafsatz, da O die fahrlässige Verursachung der Feuerbrunst fälschlich vorgeworfen wird, die den Tod eines Menschen zur Folge hat.

#### Strafbarkeit des O nach § 299/1

O entzieht K absichtlich der Strafverfolgung und begünstigt ihn damit. Er ist aber nach Abs 3 entschuldigt, da es sich beim Begünstigten um seinen Sohn, also einem Angehörigen handelt.

Er täuscht auch keine strafbare Handlung vor, da es ja wirklich zu einer Feuerbrunst gekommen ist. § 298 StGB ist daher nicht erfüllt.

Nach der Lösung der Judikatur ist aber eine Haftung wegen §§ 12/3, 297 StGB denkbar.

#### Strafbarkeit des K nach §12/2 iVm 299/1

K hat O vorsätzlich zur Begünstigung bestimmt. Das ist jedoch nach Abs 2 nicht strafbar.

#### Strafbarkeit des K nach 288/4

K sagt vor der ermittelnden Kriminalpolizei falsch aus. Da es sich bei der Befragung als Auskunftsperson um keine förmliche Befragung als Zeuge handelt, ist § 288 Abs 4 nicht erfüllt. Später entschlägt er sich. K bleibt diesbezüglich straflos.